

## **Vereinbarung**

zwischen dem

Land Nordrhein-

Westfalen, vertreten

durch das

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,

Digitalisierung und Energie

des Landes Nordrhein-Westfalen

und

den sozialpolitischen Verbänden, Dachorganisationen der Kammern,

Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe

und den kommunalen Spitzenverbänden

zur Einrichtung einer Clearingstelle Mittelstand und zur Durchführung  
der Clearingverfahren nach dem Gesetz zur Förderung des Mittelstandes  
in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz-MFG)

in der Fassung vom 15. Dezember 2016

### **§ 1 Clearingstelle Mittelstand**

Träger der Clearingstelle Mittelstand ist derzeit die IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. IHK NRW übernimmt damit für die mittelstandsrelevanten Kammern und Verbände gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) die Durchführung der nach dem Gesetz vorgesehenen Clearingverfahren zur Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung ihrer mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben.

### **§ 2 Beteiligung an Clearingverfahren**

Die Clearingstelle Mittelstand ist verpflichtet, im Rahmen der Clearingverfahren die Stellungnahmen der Beteiligten ergebnis- und umsetzungsorientiert sowie sachgerecht aufzuarbeiten. Die Beteiligten wiederum verpflichten sich zur fristgerechten Abgabe ihrer Voten. Die Clearingstelle Mittelstand soll soweit möglich die Stellungnahmen bündeln und eventuell abweichende Stellungnahmen kenntlich machen, wenn und soweit eine Einigung auf Initiative der Clearingstelle Mittelstand nicht erzielt werden konnte.

### **§ 3 Unabhängigkeit der Clearingstelle Mittelstand**

Die Clearingstelle Mittelstand nimmt die Interessen aller Beteiligten neutral wahr. Sie arbeitet unabhängig von der Interessenvertretung durch IHK NRW. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle Mittelstand sind bezogen auf formale und inhaltliche Aspekte der Clearingverfahren an Weisungen des Trägers nicht gebunden (sog. Notariatsfunktion der Clearingstelle).

### **§ 4 Verpflichtung der Beteiligten am Clearingverfahren i.S.d. § 6 Abs. 1 MFG**

Die in § 6 Absatz 1 MFG genannten Beteiligten verpflichten sich zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung und Unterstützung der Clearingverfahren. Das heißt, sie geben bei Aufforderung durch die Clearingstelle Mittelstand entsprechend kompetente Stellungnahmen ab und nehmen an den durch die Clearingstelle Mittelstand initiierten Vermittlungsgesprächen teil. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur Einhaltung der ihnen durch die Clearingstelle Mittelstand gesetzten erforderlichen Mindestfrist zur Erarbeitung ihrer Stellungnahmen.

### **§ 5 Ablauf der Clearingverfahren**

Die Clearingstelle Mittelstand führt, nachdem sie von der Landesregierung über wesentliche mittelstandsrelevante Gesetzes- und Verordnungsvorhaben in Kenntnis gesetzt worden ist, eine Aufbereitung der Unterlagen unter Beachtung des Neutralitätsgebotes gemäß § 3 dieser Vereinbarung durch und leitet diese anschließend unmittelbar per E-Mail an die zu beteiligenden Kammern und Verbände weiter. Die Clearingstelle Mittelstand soll bei Bedarf die Vertreter der Beteiligten und gegebenenfalls auch die Vertreter des jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung zu Abstimmungsgesprächen einladen. Vor Abgabe leitet die Clearingstelle Mittelstand den Entwurf ihrer Stellungnahme den Beteiligten gemäß § 6 Abs. 1 MFG per E-Mail zu. Etwaige Anmerkungen oder Bedenken gegen den Entwurf der Stellungnahme sind der Clearingstelle Mittelstand innerhalb der individuell erforderlichen Frist per E-Mail mitzuteilen.

### **§ 6 Ergebnisse der Clearingverfahren**

Das genaue Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse der Clearingverfahren an die Landesregierung wird durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

### **§ 7 Jahresbericht**

Die Clearingstelle Mittelstand erstellt zum Ende eines Jahres einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse ihrer Arbeit für den Mittelstandsbeirat gemäß § 9 MFG.

## § 8 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung endet mit der Laufzeit des Mittelstandsförderungsgesetzes. Die Unterzeichner verpflichten sich stellvertretend für ihren Dachverband, Kammer und Organisation zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Düsseldorf, den 21. Februar 2018



**Prof. Dr. Andreas Pinkwart**

Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen



**Berthold Schröder**

Vizepräsident Westdeutscher Handwerkskammertag



**Thomas Meyer**

Präsident Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.



**Rudolf Henke**

Präsident Ärztekammer Nordrhein



**Arndt G. Kirchhoff**

Präsident Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.



**Andreas Ehlert**

Präsident Handwerk.NRW



**Dr. Benedikt Hüffer**

Vizepräsident Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.



**Frank Gensler**

stv. Vorsitzender Wirtschaftsausschuss Städtetag Nordrhein-Westfalen



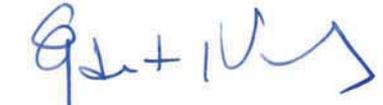
**Anja Weber**

Vorsitzende Deutscher Gewerkschaftsbund NRW



**Manfred Müller**

Vorstand Landkreistag Nordrhein-Westfalen



**Egbert Neuhaus**

Vizepräsident Metall NRW



**Hanspeter Klein**

Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.



**Roland Thomas**

Bürgermeister Stadt Bad Salzuflen Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



**Anja Weber**

Vorsitzende Deutscher Gewerkschaftsbund NRW